

23. Wird in einem Prozeß über den Anspruch auf Unterlassung im Sinne des § 4 PatG. durch den Konkurs des Beklagten das Verfahren unterbrochen, wenn der abzuwehrende Eingriff in Ausübung eines Lizenzrechts an einem jüngeren, von dem Klagepatent abhängigen Patent erfolgt?

I. Zivilsenat. Urf. v. 18. November 1916 i. S. St. Urtg. (Bekl.) w. G. Sch. (Kl.). Rep. I. 110/16.

- I. Landgericht Wiesbaden.
- II. Oberlandesgericht Frankfurt a. M.

Die Beklagte baute Kläranlagen gemäß einem dem Br. und M. erteilten Patente 254447 auf Grund einer ihr von den Patentinhabern an diesem Patent erteilten Lizenz. Die Klägerin, als Inhaberin eines älteren Patents 187723 erhob Klage auf Unterlassung. Das Landgericht trat der Auffassung der Klägerin bei und gab dem Unterlassungsantrag in einer jetzt nicht mehr in Betracht kommenden Fassung statt. Die Berufung der Beklagten wurde durch Urteil des Oberlandesgerichts mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Beklagte verurteilt wurde, es bei Meidung einer Geldstrafe bis zu 1500 M zu unterlassen, Kläranlagen gewerbmäßig herzustellen, in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen, die sich von den in der Patentschrift 187723 dargestellten nur dadurch unterscheiden, daß die schrägen Bodenwände des Abstrahraumes mit mehreren Schlitzen versehen sind, oder dadurch, daß dem Faulraum frisches Wasser besonders zugeführt wird. Hiermit sind gemeint Kläranlagen, die dem Patente 254447 entsprechen. — Auf die Revision der Beklagten wurde das Urteil des Oberlandesgerichts aufgehoben aus folgenden

Gründen:

... „Wie das Oberlandesgericht feststellt, ist nach Einlegung der Berufung über das Vermögen der Beklagten das Konkursverfahren eröffnet worden und eine Aufnahme des Verfahrens von seiten des Konkursverwalters oder der Klägerin nicht erfolgt, von ersterem vielmehr nur der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten angewiesen worden, die Berufung durchzuführen. Welche Bedeutung diese Anweisung haben könnte, wird vom Oberlandesgerichte nicht erörtert, scheidet daher für die Revisionsinstanz aus. Das Oberlandesgericht

ermöglicht folgendes. Allerdings sei, da der mit der Unterlassungsklage abzuwehrende Eingriff der Gemeinschuldnerin in Ausübung eines ihr an dem jüngeren Patente 254447 zustehenden Lizenzrechts erfolgt sei und erfolge, das zur Konkursmasse gehöre, die Voraussetzung des § 240 ZPO. für die Unterbrechung des Verfahrens gegeben. Es komme aber auf die Aufnahme des Verfahrens deshalb nicht an, weil anzunehmen sei, daß auch die in der Auflösung begriffene beklagte Aktiengesellschaft selbst noch den Eingriff wiederholen werde. Es sei deshalb diese selbst zu verurteilen, da im übrigen festzustellen sei, daß das jüngere Patent 254447, auf das sich das Lizenzrecht gründe, von dem Klagepatente 187723 abhängig sei. Diese Begründung ist nicht geeignet, die ausgesprochene Verurteilung der beklagten Aktiengesellschaft selbst zu rechtfertigen. Ist, wie das Oberlandesgericht annimmt, das Verfahren unterbrochen, so konnte die beklagte Aktiengesellschaft, da sie nach § 6 KO. mit der Konkursöffnung die Berechtigung verloren hatte, ihr gemäß § 1 KO. zur Konkursmasse gehörendes Vermögen zu verwalten oder darüber zu verfügen, so lange nicht, wie geschehen, verurteilt werden, als nicht feststand, daß das Lizenzrecht an dem jüngeren Patente nicht zur Konkursmasse gezogen werde oder die Unterbrechung nicht mehr vorlag. Es kommt deshalb darauf an, ob dem Oberlandesgerichte darin beizutreten ist, daß eine Unterbrechung des Verfahrens durch die Konkursöffnung eingetreten ist. Dies ist der Fall. Der geltend gemachte Unterlassungsanspruch hat nach der Klagebegründung und dem Inhalt der vom Oberlandesgericht ausgesprochenen Verurteilung die Bedeutung, daß das Lizenzrecht an dem jüngeren Patente 254447, da es abhängig sei von dem älteren Klagepatente 187723, insoweit als der Schutzbereich des letzteren geht, für die Konkursmasse, zu der es nach § 1 KO. gehört, beschränkt ist. Mit der dem geltend gemachten Unterlassungsanspruch entsprechenden Verurteilung, wie sie auch vom Oberlandesgericht ausgesprochen ist, wird zugleich festgestellt, daß die Konkursmasse nur noch ein durch den Schutzbereich des Klagepatents 187723 beschränktes Lizenzrecht an dem Patent 254447 hat. Das anhängige Prozeßverfahren betrifft also im Sinne des § 240 ZPO. unmittelbar die Konkursmasse. Das Oberlandesgericht durfte deshalb die angefochtene Entscheidung nicht erlassen.“ . . .